

Stadt Syke
Öffentliche Bekanntmachung
Steuer- und Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2019

Die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2019 werden für die Stadt Syke durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00 €, ist der Betrag zum 15.08.2019 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00 € und 30,00 €, ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2019 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt I, Seite 965), geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig.

Straßenreinigungsgebühren

Die Straßenreinigungsgebühren werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Sofern der Jahresbetrag der Gebühren unter 15,00 € liegt, wird der Betrag zum 15.08.2019 fällig. Liegt der Gesamtbetrag zwischen 15,00 € und 30,00 €, ist die Gebühr in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuer- und Abgabepflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer- und Abgabenbescheid zugegangen.

Gegen die Steuer- bzw. Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) eingelegt werden.

Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten der Stadt Syke. <http://www.syke.de>

Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Verwaltungsvereinfachung und somit der Kostenminimierung zum Nutzen und Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Syke.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuer- bzw. Abgabefestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Im Internet unter www.syke.de am 11.01.2019 veröffentlicht.

Syke, den 11.01.2019

Die Bürgermeisterin
Suse Laue